

alt

neu

Begründung

	Abfallsatzung	
§ 1 Aufgabe	§ 1 Aufgabe	Redaktionelle Änderung
<p>(2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln <u>mit Ausnahme der in § 4 Abs. 4 genannten Fälle</u> die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.</p> <p>Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.</p> <p>Die Stadt Köln kann sich zur näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und zum Erlass von Gebührenbescheiden der AWB als Verwaltungshelferin bedienen; diese handelt dann im Auftrag der Stadt Köln.</p>	<p>(2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.</p> <p>Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.</p> <p>Die Stadt Köln kann sich zur näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und zum Erlass von Gebührenbescheiden der AWB als Verwaltungshelferin bedienen; diese handelt dann im Auftrag der Stadt Köln.</p>	

§ 2 Ziel und Umfang der Abfallentsorgung	§ 2 Ziel und Umfang der Abfallentsorgung	Begründung
<p>(1) <u>Ziel der Abfallentsorgung ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG).</u></p> <p><u>Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit und in zweiter Linie zu verwerten.</u></p> <p><u>Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</u></p> <p>Zur Abfallentsorgung gehören auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung.</p>	<p>(1) <u>Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt Köln folgende Aufgaben wahr:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Förderung der Abfallvermeidung,</u> 2. <u>die Vorbereitung zur Wiederverwertung</u> 3. <u>Recycling</u> 4. <u>sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung</u> 5. <u>die Beseitigung von Abfällen.</u> <p>Zur Abfallentsorgung gehören auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern <u>von Abfällen</u> sowie das Ablagern von Abfällen zur Beseitigung.</p>	<p>Anpassung im Rahmen des neuen KrWG</p>

Alt 2012**Neu 2013****Begründung**

<p>(2) Die Abfallentsorgung umfasst auch die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung <u>und</u> Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p>	<p>(2) Die Abfallentsorgung umfasst auch</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung),</u>2. <u>das Aufstellen, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben,</u>3. <u>Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.</u>	<p>Anpassung im Rahmen des neuen KrWG</p>
---	--	---

Alt 2012

Neu 2013

Begründung

<p align="center">§ 3 Inhalt der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln</p>	<p align="center">§ 3 Inhalt der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln</p>	
<p>(1) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nach Maßgabe des <u>§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG</u> und der folgenden Absätze</p> <p>a) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,</p> <p>b) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer zur Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen,</p> <p>c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.</p>	<p>(1) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nach Maßgabe des <u>§ 17 Abs. 1 KrWG</u> und der folgenden Absätze</p> <p>a) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,</p> <p>b) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer zur Verwertung <u>auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken</u> nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.</p> <p>c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.</p>	<p>Anpassung im Rahmen des neuen KrWG</p>
<p>(2) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nicht</p>	<p>(2) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nicht <u>Abfälle</u>,</p>	

Alt 2012**Neu 2013****Begründung**

<p>a) Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach <u>§ 24 KrW-/AbfG</u> unterliegen, soweit nicht die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach <u>§ 24 Abs. 2 Nr. 4 des KrW-/AbfG</u> an der Rücknahme mitwirkt,</p> <p>b) Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,</p> <p>c) Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit <u>dies der Stadt nachgewiesen wird und</u> nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p>	<p>a) <u>die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt; hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstofffassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden.</u></p> <p>b) <u>die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist,</u></p> <p>c) <u>die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,</u></p> <p>d) <u>die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und</u></p>	<p>Anpassung im Rahmen des neuen KrWG</p>
---	---	---

Alt 2012

Neu 2013

Begründung

	<p><u>schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 KrWG entgegenstehen.</u></p>	
	<p><u>(2a) Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sind nach Maßgabe von § 18 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer Aufnahme der Stadt Köln anzuzeigen.</u></p>	<p>Anpassung im Rahmen des neuen KrWG</p>
<p>(6) Abfälle der Anlage 1, welche die AWB <u>oder im Falle des § 4 Abs. 4 die Stadt Köln</u> sammelt, einsammelt und befördert, ergeben sich aus Anlage 2.</p> <p>Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Alle anderen Abfälle der Anlage 1 sind vom Sammeln, Einsammeln und Befördern, nicht jedoch von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.</p>	<p>(6) Abfälle der Anlage 1, welche die AWB sammelt, einsammelt und befördert, ergeben sich aus Anlage 2.</p> <p>Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Alle anderen Abfälle der Anlage 1 sind vom Sammeln, Einsammeln und Befördern, nicht jedoch von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 4 Anfall der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 <u>KrW-/AbfG</u>).</p>	<p>§ 4 Anfall der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 <u>KrWG</u>).</p>	<p>Anpassung im Rahmen des neuen KrWG</p>
<p>§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(6) Soweit die Stadt Köln Dritten oder priva-</p>	<p>§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p>	<p>Anpassung im Rahmen des neuen KrWG</p>

Alt 2012

Neu 2013

Begründung

<p>ten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach den §§ 16 Abs. 2, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen hat, besteht keine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt Köln.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer</p> <p>a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.</p> <p>Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie sie in eigener Regie (Eigenverwertung) unter Beachtung der Anforderungen des <u>§ 5 KrW-/AbfG</u> durchführen kann.</p> <p>Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.</p> <p>b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt,</p> <p>c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen An-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer</p> <p>a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.</p> <p>Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie sie in eigener Regie (Eigenverwertung) <u>auf dem im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück</u> unter Beachtung der Anforderungen des <u>§ 7 KrWG</u> durchführen kann.</p> <p>Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.</p> <p>b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt,</p> <p>c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen An-</p>	<p>Anpassung im Rahmen des neuen KrWG</p>

Alt 2012

Neu 2013

Begründung

<p>lagen unter Beachtung der <u>§§ 10 ff KrW-/AbfG</u> beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.</p> <p>Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des <u>KrW-/AbfG</u> bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden.</p> <p>Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.</p>	<p>lagen unter Beachtung des <u>§ 17 Abs. 1 i.V. m. § 28 KrWG</u> beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.</p> <p>Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des <u>KrWG</u> bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden.</p> <p>Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.</p>	
<p>(2) Über Abs. 1 hinaus kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen/die Überlassungspflichtige führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den <u>§§ 5 ff und 10 ff KrW-/AbfG</u> gewährleistet ist.</p>	<p>(2) Über Abs. 1 hinaus kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen/die Überlassungspflichtige führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den <u>§§ 7 ff KrWG</u> gewährleistet ist.</p>	<p>Anpassung im Rahmen des neuen KrWG</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Bemessung des Behältervolumens</p> <p>(3) Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bemessung des Behältervolumens</p> <p>(3) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. <u>Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen Anm. 4 1 der zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennhaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen.</u> Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p>	<p style="text-align: center;">Dient der Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Abfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abfallbehälter</p>	

Alt 2012

Neu 2013

Begründung

<p>(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <p>...</p> <p>4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l <u>und</u> 1.100 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l</p>	<p>(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <p>...</p> <p>4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, <u>3.000 l und 5.000 l</u>, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l</p>	<p>Das Behälterangebot wird um den 3.000 l und den 5.000 l-Behälter erweitert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(6a) Für das Sortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf die / der Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.</p> <p>Die / der Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Sortierung erfolgen soll.</p> <p>Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Sortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(6a) Für das Sortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf die / der Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.</p> <p>Die / der Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Sortierung erfolgen soll.</p> <p>Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Sortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen wer-</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Änderung</p>

Alt 2012

Neu 2013

Begründung

<p>Sortierungen, die am <u>31.12.2010</u> angezeigt sind, gelten als genehmigt. <u>Für Sortierungen, die stattfinden, ohne angezeigt zu sein, muss der Anschlusspflichtige bis zum 30.04.2011 einen Antrag auf Genehmigung stellen.</u></p>	<p>den. Sortierungen, die am <u>31.03.2011</u> angezeigt <u>waren</u>, gelten als genehmigt.</p>	
<p>§ 12 Einsammeln der Abfälle</p>	<p>§ 12 Einsammeln der Abfälle</p> <p>(9) <u>Auf Antrag korrigiert die AWB zur Verbesserung der Mülltrennung vor der Einsammlung Fehlbefüllungen in Restmüll- und Wertstoffbehältern der Größe 500 l bis 1100 l.</u></p>	<p>Fehlbefüllungen von Restmüll- und Wertstoffbehältern sind zwar kein zwingendes, aber ein häufig anzutreffendes Phänomen in Großwohnanlagen mit hoher Mieteranonymität; oftmals geht dies mit sog. „Nebenständen“ einher, d.h. dass Abfälle einfach neben den Behältern oder den Behälterboxen abgelegt werden, sowie mit Verschmutzungen des Wohnumfelds. Die Wohnungswirtschaft hat daher ein Interesse daran, diese Missstände zu vermeiden und durch korrekte Befüllungen ein erforderliches, jedoch nicht überdimensioniertes Behältervolumen vorzuhalten.</p> <p>Die Leistung der Stadt Köln / der AWB besteht darin, grobe Fehlbefüllungen in Restmüll- und Wertstoffbehältern kurz vor der Entleerung zu korrigieren und Nebenstände entweder in die passenden Behälter zu werfen oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, einer getrennten Entsorgung zuzuführen. Im Einzelfall kann sich jedoch auch die Notwendigkeit ergeben, Behältervolumen zuzustellen. Für die Stadt Köln als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Leistung Teil ihrer Strategie, mehr Wertstoffe einer Verwertung zuzuführen und das Restmüllaufkommen zu</p>

Alt 2012

Neu 2013

Begründung

		<p>senken. Im übrigen ist ein sauberes Wohnumfeld ein Nebeneffekt, der im Sinne der Stadtsauberkeit zu begrüßen ist.</p> <p>In konsequenter Fortführung ihrer Strategie, die Erhöhung des Wertstoffaufkommens partnerschaftlich anzugehen und deshalb auf Freiwilligkeit zu setzen (Biotonne, Papiertonne), erbringt die Stadt Köln / die AWB die Leistung nicht im Wege eines Anschluss- und Benutzungszwangs; die Leistung ist aufgrund der typischen Problemlage auf Großbehälter 500 bis 1100 Liter beschränkt. Eine Gebühr ist in § 2 Abs. 2 AbfGS und der hierzu gehörende Kompostiererabschlag ist in § 2 Abs. 4 AbfGS geregelt.</p>
<p>§ 13 Sperrige Abfälle (<u>Abfallschlüssel 20 03 07</u>)</p>	<p>§ 13 Sperrige Abfälle</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 5 können von Endnutzerinnen / <u>Endnutzer</u> in haushaltsüblichen Mengen an den <u>Abfallcentern</u> Butzweilerstraße 50 und August-Horch-Straße 3 abgegeben werden.</p> <p>Elektrogeräte der Gruppen 1 bis 5 können von Vertreibern am <u>Abfallcenter</u> August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab</p>	<p>§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 5 können von Endnutzerinnen / <u>Endnutzern</u> in haushaltsüblichen Mengen an den <u>Wertstoffcentern</u> Butzweilerstraße 50 und August-Horch-Straße 3 abgegeben werden.</p> <p>Elektrogeräte der Gruppen 1 bis 5 können von Vertreibern am <u>Wertstoffcenter</u> August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Alt 2012

Neu 2013

Begründung

<p>eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den <u>Abfallcentern</u> ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.</p>	<p>10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den <u>Wertstoffcentern</u> ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p> <p>Die Anschlusspflichtigen sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen müssen über § 18 hinaus die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß <u>§ 14 KrW-/AbfG</u> gestatten. Insbesondere haben die Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück sich Herkunftsbereiche nach § 8 Abs. 3 (Satz 1 und 6) befinden, die zur Bemessung des Restmüllvolumens erforderlichen Angaben über die ansässigen Betriebe zu machen.</p> <p>Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Die Beauftragten haben sich auszuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p> <p>Die Anschlusspflichtigen sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen müssen über § 18 hinaus die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß <u>§ 19 KrWG</u> gestatten. Insbesondere haben die Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück sich Herkunftsbereiche nach § 8 Abs. 3 (Satz 1 und 6) befinden, die zur Bemessung des Restmüllvolumens erforderlichen Angaben über die ansässigen Betriebe zu machen.</p> <p>Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Die Beauftragten haben sich auszuweisen.</p>	<p>Anpassung im Rahmen des neuen KrWG</p>

Alt 2012

Neu 2013

Begründung

Anlage 1		
zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS -)		
Abfallschlüssel	Bezeichnung	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Redaktionelle Änderung.
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	Redaktionelle Änderung.
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden gemäß Anlage 2	Redaktionelle Änderung.

Alt 2012

Neu 2013

Begründung

Anlage 2 zu § 3 Absatz 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung - AbfS -)	
18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden gemäß § 16 AbfS	Redaktionelle Änderung.
20 01 23 gebrauchte Geräte, die Flurchlorkohlenwasserstoffe enthalten Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§13, 14 AbfS	Redaktionelle Änderung.
20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle gemäß § 13 AbfS (Grünschnitt)	Redaktionelle Änderung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Biotonnenabfuhr entsprechend der Bioabfallverordnung zukünftig nicht mehr unter den Abfallschlüssel 20 02 01 sondern unter den Abfallschlüssel 20 03 01 fällt.